

tung dienlichen Hinweise können gegeben werden

.....  
 .....  
 .....

....., den ..... 19..

(Unterschrift)

Zur Erleichterung der Arbeit der Abteilung Gesundheitswesen ist auch dann eine Aufnahmeanzeige abzugeben, wenn zwar die Einweisung wegen einer übertragbaren Krankheit oder des Verdachts darauf erfolgte, im Krankenhaus selbst aber schon bei der Aufnahme das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit oder des Verdachts hierauf mit Bestimmtheit abgelehnt werden könnte. (Angabe der neuen Diagnose!)

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom  
 Ministerium für Gesundheitswesen und  
 registriert am 14. September 1956 unter  
 Nr. 930—151. Befristet bis zum Widerruf.

**Anzeige über Entlassung aus einer Krankenanstalt**

(gemäß § 4 der VO zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955)

eines Erkrankungsfalles an .....

eines Verdachtsfalles an .....

eines gesunden Ausscheiders von .....-Bakterien

Anschrift der entlassenden Krankenanstalt (Straße, Abteilung, Station) .....

Des Entlassenen Familienname: .....

Vorname: ..... Alter: .....

**Anlage 4**

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom  
 Ministerium für Gesundheitswesen und  
 registriert am 14. September 1956 unter  
 Nr. 930—151. Befristet bis zum Widerruf.

Ständige Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

Tag der Krankenhausaufnahme: .....

Durch wen (Arzt, Krankenanstalt usw.) erfolgte die Einweisung in die Krankenanstalt: .....

Mit welcher Einweisungsdiagnose? .....

Tag der Krankenhauserkrankung: .....

Geheilt? — ja — nein — .....

Werden noch Krankheitserreger ausgeschieden? — ja — nein — .....

Die bakteriologischen Schlußuntersuchungen wurden ausgeführt\*:

1. Wie oft? .....

2. In welchem Institut? .....

3. Wann und mit welchem Ergebnis? .....

Wohin erfolgte die Entlassung? .....

(Genauere Anschrift, Straße, Hausnummer, Stockwerk)

....., den ..... 19..

(Unterschrift des Stationsarztes)

\* Die Durchführung der bakteriologischen Schlußuntersuchungen erstreckt sich

a) bei Typhus und Paratyphus A und B auf die dreimalige Untersuchung je einer Urin- und einer Stuhlprobe in wöchentlichen Abständen sowie eine Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn \* durchführbar) gewonnenen Gallensaftes. Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist erst eine Woche nach der endgültigen Entfieberung zu entnehmen,

b) bei den übrigen Salmonellen und Ruhr auf drei Untersuchungen je einer Urin- und einer Stuhlprobe in Abständen von drei Tagen,

c) bei Diphtherie auf die dreimalige Untersuchung je eines Nasen- und Rachenabstriches in Abständen von zwei Tagen.

**Entlassungskarte nach Ablauf einer übertragbaren Krankheit**

1. Name		2. Vorname		3. Ständiger Wohnort und Wohnung	
4. Für (3) zuständige Abt. Gesundheitswesen des Kreises		5. Geburtsdatum	6. Krankheit	7. Wann und wie oft dagegen geimpft?	8. Keimausscheidung
9. Epidemiologische Notizen					10. Beschäftigung
					12. Hauptbuch-Nr.
11. Krankenhaus					13. Krankenhaustage
14. Tag der Erkrankung	15. Erste ärztliche Untersuchung	16. Tag der Krankenhausaufnahme	17. Eingang der Meldung bei der Abt. Gesundheitswesen	18. Tag der Entlassung geheilt / gestorben*	
19. Diagnose (wann und wie wurde die Diagnose gestellt: klinisch, bakteriologisch, serologisch oder epidemiologisch ?)					
20. Klinische Notizen (Komplikationen, Rezidive, Nebenerkrankungen, Sektionsergebnis in Stichworten)					
21. a) Ortsansässig Vorübergehend anwesend		b) Zugezogen am aus		22. Wann als Dauerausscheider registriert?	
				23. Wann dem Einwohnermeldeamt gemeldet?	
				Von der Abteilung Gesundheitswesen des zuständigen Kreises bzw. BHI auszufüllen	

\* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.